



Wild Bunch AG

Berlin

WKN A13SXB; ISIN DE000A13SXB0

Ordentliche Hauptversammlung am 26. September 2018

Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Wild Bunch AG benennt als weisungsgebundene, jeweils einzelvertretungsberechtigte Stimmrechtsvertreter im Sinne von § 134 Abs. 3 Satz 5 AktG

Herrn Jörg Engmann und Frau Katrin Bahlo,
geschäftsansässig c/o Link Market Services GmbH in Berlin.

Die Stimmrechtsvertreter sind durch Ihre Vollmacht nur insoweit stimmrechtsbefugt, soweit Sie ihnen ausdrückliche Weisungen zu den einzelnen Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten erteilen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, über die in der Tagesordnung bekannt gemachten Beschlussvorschläge nach Ihren Weisungen abzustimmen.

Eintrittskarte anfordern

Wenn Sie die oben genannten Stimmrechtsvertreter mit der weisungsgebundenen Ausübung Ihrer Stimmrechte beauftragen möchten, bitten wir Sie, zunächst bei Ihrer Depotbank eine Eintrittskarte auf Ihren Namen für die Hauptversammlung der Wild Bunch AG anzufordern. Sie erhalten dann alle weiteren Unterlagen zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter zusammen mit Ihrer Eintrittskarte.

Alternativ stehen Ihnen diese auch hier im Internet unter <http://www.wildbunch.eu> im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Termine“ und dort unter „Hauptversammlungen“ zum Download zur Verfügung.

Verwenden Sie zur Eintrittskartenbestellung das Formular, das Sie von Ihrer Bank zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung der Wild Bunch AG erhalten haben, und schicken Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an Ihre Bank zurück.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter

Zur Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit der weisungsgebundenen Ausübung Ihres Stimmrechts verwenden Sie bitte das Formular „Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter“, das Ihnen zusammen mit Ihrer Eintrittskarte übersandt wurde oder alternativ das Vollmachts- und Weisungsformular, das Ihnen unter <http://www.wildbunch.eu> im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Termine“ und dort unter „Hauptversammlungen“ zum Download zur Verfügung steht.

Senden Sie dann Ihre „Vollmacht und Weisungen“ zusammen mit der Eintritts-/Stimmkarte oder unter Nennung Ihrer Eintrittskarten-Nummer direkt an Ihre Stimmrechtsvertreter:

- **per Briefversand** an:
Wild Bunch AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland

oder

- **via Fax** an die folgende Nummer:
+49 (0) 89 / 210 27 289

Die Vollmacht kann auch **per E-Mail** an folgende E-Mail-Adresse erteilt werden:

inhaberaktien@linkmarketservices.de.

Es ist sichergestellt, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter die Stimmrechte aller Aktionäre ausüben werden, deren Vollmachten nebst Weisungen **bis spätestens Dienstag, 25. September 2018, 24 Uhr (MESZ)**, bei der genannten Adresse eingegangen sind.

Für Fragen zur Stimmrechtsvertretung stehen Ihnen Mitarbeiter unserer Hauptversammlungs-Hotline montags bis freitags – außer feiertags – zwischen 9 Uhr und 17 Uhr unter +49 (0) 89 / 210 27 - 222 zur Verfügung.

Wichtige Hinweise:

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Erteilung der Vollmacht und Weisungen **möglichst bis zum 25. September 2018, 24 Uhr (MESZ), eingehend.**

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Fax, E-Mail oder Internet) Vollmacht und Weisungen, wird die zeitlich zuletzt zugegangene ordnungsgemäß erteilte Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Auch am Tag der Hauptversammlung können Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter in Textform erteilt werden. Bei nicht ordnungsgemäß erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten. Wenn ein Aktionär die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, muss er ihnen Weisungen erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren die Stimmrechtsvertreter sich der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung

teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensträgen) nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen.

Die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der einem Dritten zuvor erteilten Vollmacht.

Die Wild Bunch AG übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Faxgeräte sowie der Möglichkeit der Vollmachts- und Weisungserteilung via E-Mail, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Sofern mitteilungspflichtige Anträge von Aktionären (Gegenanträge) zu der Tagesordnung unserer Hauptversammlung eingegangen sind, können Sie deren Wortlaut im Internet unter <http://www.wildbunch.eu> im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Termine“ und dort unter „Hauptversammlungen“ nachlesen. Möchten Sie sich einem angekündigten Gegenantrag zu einem Tagesordnungspunkt anschließen, müssen Sie bei diesem Tagesordnungspunkt mit „Nein“ stimmen. Sollte es zu einer weiteren Abstimmung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten kommen, werden die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung ohne zusätzliche Einzelangaben entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.